

Einwohnergemeinde Landiswil



Abfallreglement mit Gebührentarif

Einwohnergemeinde Landiswil

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Landiswil

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1**¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem GSA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle **Art. 2** Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information **Art. 3**¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

Verbote	<p><u>Art. 4</u> ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.</p> <p>³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
---------	--

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff	<p><u>Art. 5</u> Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
Benützungspflicht	<p><u>Art. 6</u> ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p>² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
Separatsammlung	<p><u>Art. 7</u> ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altpapier,- Altglas,- Altmetall, Aluminium, Weissblech,- Textilien und- kompostierbare Abfälle (bei Bedarf)- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><u>Art. 8</u> ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst) fördern.</p> <p>³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde eine zentrale Kompostieranlage ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.</p>

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

- Sammlung des Hauskehrichts
- a. Behälter und Gebinde
- Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
- ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- ⁴ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird mind. alle 14 Tage abgeholt.
- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Der Gemeinderat legt die Sammelplätze/Containerstandorte nach Bedarf fest und veröffentlicht diese.
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Bauabfälle;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
- a. Begriff
- Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
 - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Abfuhr
- Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird zwei Mal jährlich abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- ² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
2. Bauabfälle
- Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen
- Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

<u>4. Tierkörper</u>	<p><u>Art. 16</u> ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.</p> <p>² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵</p> <p>³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.</p>
<u>5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</u>	<p><u>Art. 17</u> ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.</p> <p>² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p> <ul style="list-style-type: none">- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
<u>6. Sonderabfälle</u> Begriff	<p><u>Art. 18</u> Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.</p>
Pflichten der Besitzer	<p><u>Art. 19</u> ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.</p>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p><u>Art. 20</u> ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.</p> <p>² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.</p> <p>³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.</p> <p>⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p>⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.</p>
Benzin-/Ölabscheider	<p><u>Art. 21</u> Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.</p>

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche
Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von
Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die
Bemessung der
Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschilder, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
- ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
- Rechtspflege Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere das Reglement über die Abfallentsorgung vom 20. Mai 1992, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Landiswil am 21. November 2008

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL



Christian Müller
Präsident



Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 23. Oktober 2008 bis zum 21. November 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Landiswil öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Landiswil, 24. November 2008

Gemeindeverwaltung Landiswil



Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Landiswil

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Landiswil

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 21. November 2008 folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von sämtlichen volljährigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Landiswil sowie von denjenigen Minderjährigen, die eine eigene Wohnung benützen, ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. Mit der Grundgebühr wird auch 1/3 der anfallenden Kosten für die Tierkörperentsorgung gedeckt.

² Die jährliche Grundgebühr beträgt pro Person
Fr. 35.-- bis Fr. 70.--.

³ Ferienhaus- oder Ferienwohnungsbesitzer resp. -mieter bezahlen pro Wohnung eine jährliche Grundgebühr für zwei Personen.

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Gewerbe- und Tierhalterbetriebe

Definition

Art. 5 Als Gewerbe- oder Tierhalterbetrieb werden diejenigen Personen erfasst, die in unserer Gemeinde einer selbständigen gewerblichen oder landwirtschaftlichen mit Tierhaltung verbundenen Tätigkeit nachgehen. Über die Einreihung in die Gewerbestufen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen Art. 6 ¹ Der in die Gewerbestufe eingereihte Betrieb bezahlt für die Abgeltung des Sammel- und Transportdienstes sowie für die Separatsammlungen eine Grundgebühr.

² Die Betriebe mit Tierhaltung bezahlen zur Deckung von 2/3 der anfallenden Kosten für die Tierkörperentsorgung eine Grundgebühr. Als Berechnungsbasis dienen die gehaltenen DGVE (Düngergrössvieheinheiten).

a) Gewerbebetriebe ohne eigenen Container

Einstufung Art. 7 Die Gewerbebetriebe werden durch den Gemeinderat je nach Kehrichtanfall in die drei folgenden Klassen eingeteilt

Klasse 1 = geringer Kehrichtanfall
Klasse 2 = mittlerer Kehrichtanfall
Klasse 3 = grosser Kehrichtanfall

Grundgebühr Art. 8 Die jährliche Grundgebühr beträgt für Betriebe der

Klasse 1 Fr. 35.-- bis Fr. 70.--
Klasse 2 Fr. 70.-- bis Fr. 140.--
Klasse 3 Fr. 140.-- bis Fr. 280.--

Sack- und Markengebühr Art. 9 Für die Entsorgung des Kehrichts der Gewerbebetriebe ohne eigenen Container sind die gemäss Art. 3 und 4 dieses Tarifes festgesetzten Sack- und Markengebühren zu entrichten.

b) Tierhalterbetriebe

Grundgebühr Art. 10 ¹Die Tierhalterbetriebe bezahlen pro Jahr eine Grundgebühr von

Fr. 4.-- bis Fr. 10.-- pro gehaltene DGVE.

²Grundlage für die Berechnung bilden die vom Amt für Landwirtschaft pro Betrieb ermittelten DGVE.

c) Gewerbebetriebe mit eigenem Container

Grundgebühr Art. 11 Die Gewerbebetriebe mit eigenem Container bezahlen pro Jahr eine Grundgebühr von

Fr. 300.-- bis Fr. 600.--.

Containerplombe Art. 12 ¹Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen

²Die Ansätze für Containerplomben betragen für

600-Liter-Container Fr. 13.50 bis Fr. 39.--
800 Liter-Container Fr. 18.50 bis Fr. 53.--.

Direktlieferung Art. 13 Bei der direkten Anlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrichts an die Kehrichtverwertungsanlagen, sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

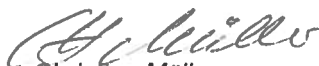
III. Gemeinsame Bestimmungen


Gebührenansätze	<p><u>Art. 14</u> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).</p>
Vereinbarung	<p><u>Art. 15</u> ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,• die Verkaufspreise,• die Ablieferung der Gebühren und• die Entschädigung für den Vertrieb. <p>² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 16</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 17</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze betragen Fr. 7.-- bis Fr. 12.--.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 18</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 19</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.--.</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>

- Bezug Art. 20 ¹ Die Grundgebühren werden von allen Pflichtigen gemäss Art. 2 und 5 ff Gebührentarif erhoben. Sie werden jeweils am 30. Juni fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
- Inkrafttreten Art. 21 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
- ² Der Tarif vom 20. Mai 1992 und 6. Dezember 1997 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Landiswil am 21. November 2008

EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL


Christian Müller
Präsident


Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin


Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 23. Oktober 2008 bis zum 21. November 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Landiswil öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Landiswil, 24. November 2008

Gemeindeverwaltung Landiswil


Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin